

Landratsamt Mühldorf a. Inn

Landratsamt Mühldorf a. Inn Postfach 1474 84446 Mühldorf a. Inn

Gegen Empfangsbekanntnis

SMR Schrott-Metall-Recycling GmbH
Adolf-Kolping-Str. 47
84453 Mühldorf a. Inn

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen, zeitweiligen
Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten und Behandlung und zeitweiligen
Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück
Flur-Nrn. 92/1 und 92/10, Gemarkung Hart, Stadt Mühldorf a. Inn

Anlagen:

1. 1 Satz Antragsunterlagen (2 Ordner) mit Genehmigungsvermerken
2. Kostenrechnung
3. Inbetriebnahmeanzeige
4. Liste von Sachverständigen nach § 29b Abs. 1 BImSchG
5. LfW-Merkblatt Nr. 4.3-6

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Antrag erlassen wir folgenden

Bescheid:

Mühldorf a. Inn,
12.05.2015

Aktenzeichen:
42-824-0/1-35/14

Ansprechpartner:
Herr Koglin

Durchwahl-Nr.:
(08631) 699-388

Telefax:
(08631) 699-699

Zimmer-Nr.: 0.29

E-Mail:
michael.koglin
@lra-mue.de

Ihre Nachricht v.:

Ihre Zeichen:



Töginger Str. 18
84453 Mühldorf a. Inn

Telefon (08631)699-0
Telefax (08631)699-699

Besuchszeiten
Mo.-Do. 08.00-12.00 Uhr
13.00-16.00 Uhr
Fr. 08.00-13.00 Uhr

Bankverbindung:
Kreissparkasse
Mühldorf a. Inn
BLZ 711 510 20
Konto 224

poststelle@lra-mue.de

www.lra-mue.de

Inhaltsverzeichnis

A	GENEHMIGUNG NACH § 4 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ	2
A.1	GEGENSTAND DER GENEHMIGUNG	2
A.2	AUSLEGUNGSDATEN	3
A.3	BAURECHTLICHE ABWEICHUNG / BEFREIUNG	4
A.4	GENEHMIGUNGSUNTERLAGEN	4
A.5	NEBENBESTIMMUNGEN	5
A.5.1	BAURECHT	5
A.5.2	ANLAGENSICHERHEIT / ARBEITSSCHUTZ	6
A.5.3	LUFTREINHALTUNG	7
A.5.4	LÄRMSCHUTZ	8
A.5.5	ABFALL	11
A.5.6	GEWÄSSERSCHUTZ	16
A.5.7	ALLGEMEINE AUFLAGEN	18
A.6	ZWANGSGELD	19
A.7	ERLÖSCHEN DER GENEHMIGUNG	19
A.8	HINWEISE	20
B	BESCHRÄNKTE ERLAUBNIS NACH ART. 15 BAYER. WASSERGESETZ (BAYWG) ...	21
C	ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN	22
D	KOSTENENTSCHEIDUNG	23
E	GRÜNDE	23
E.1	SACHVERHALT	23
E.2	GENEHMIGUNGSVERFAHREN	25
E.3	RECHTSGRÜNDE	28

A Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz

A.1 Gegenstand der Genehmigung

Sie erhalten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (A.2 – A.7) die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie der Nrn. 8.9.2, 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.12.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV für:

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen, zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten und Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

auf dem Grundstück Flur-Nrn. 92/1 und 92/10, Gemarkung Hart, Stadt Mühldorf a. Inn.

A.2 Auslegungsdaten

Die Genehmigung gilt für folgende Auslegungsdaten:

A.2.1 Anlagenarten / Kapazitäten

A.2.1.1 Behandlung von Altfahrzeugen (Nr. 8.9.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)

Durchsatzkapazität: 30 Altfahrzeugen je Woche

A.2.1.2 Sonstige Behandlung von gefährlichen Abfällen (Nr. 8.11.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)

Durchsatzkapazität: 10 t pro Tag

A.2.1.3 Sonstige Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)

Durchsatzkapazität: 70 t pro Tag

A.2.1.4 Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen (Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)

Gesamtlagerkapazität: 285 t

A.2.1.5 Zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)

Gesamtlagerkapazität: 1.330 t

A.2.1.6 Zeitweilige Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten (Nr. 8.12.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)

Gesamtlagerkapazität: 3.000 t

A.2.2 Betriebseinheiten (BE):

BE	1	Büro- und Sozialgebäude
BE	2	Parkplatz
BE	3	Tank- und Waschplatz
BE	4	Werkstatt
BE	5	Altfahrzeugdemonstration

BE	6	Erstbehandlung Elektro- und Elektronikkaltgeräte
BE	7	Zwischenlagerung von hochwertigen Metallen
BE	8	Zwischenlagerung von Glas
BE	9	Papierpressenhalle
BE	10	Outputlager Papierpresse
BE	11	Spänelager
BE	12	Zwischenlagerung von Abfällen (Flugdachhalle)
BE	13	Zwischenlagerung von Aluminium (Lagerboxen)
BE	14	Lagerboxen Edelstahl
BE	15	Inputlager Schrottschere
BE	16	Schrottschere
BE	17	Outputlager Schrottschere / Bahnverladung
BE	18	Brennschneidplatz
BE	19	LKW-Abstellplatz

A.2.3 **Betriebszeiten:** An Werktagen (Montag bis Samstag)
07:00 bis 20:00 Uhr

A.3 Baurechtliche Abweichung / Befreiung

A.3.1 Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Für die Ausführung der Brandwand an der Grundstücksgrenze und zwischen den Gebäuden wird eine Abweichung von Ziffer 5.8.1 der Industriebaurichtlinie (IndBauRL) zugelassen.

A.3.2 Befreiung nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Von Ziffer 2.2 der Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Industriepark Süd Teil II“ der Stadt Mühldorf a. Inn, wonach für das Vorhaben eine nicht versiegelte Fläche von mindestens 15 % erforderlich wäre, wird eine Befreiung erteilt.

A.4 Genehmigungsunterlagen

Im Übrigen liegen der Genehmigung die folgenden - mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamts Mühldorf a. Inn versehenen - Unterlagen zugrunde:

- A.4.1 Anlagen und Betriebsbeschreibung (Register 3, Seiten 1 – 24)
- A.4.2 Lärminderungsmaßnahmen (Stand: 27.03.2015)
- A.4.3 Fließbild (Stand 01.10.2014)
- A.4.4 Gehandhabte Stoffe (Register 4, Seiten 1 – 9)
- A.4.5 Angaben zu Staubemissionen (Register 5)

- A.4.6 Angaben zu Lärmemissionen und sonstigen Emissionen (Register 6, Seiten 1 - 3)
- A.4.7 Angaben zur Anlagensicherheit (Register 7, Seiten 1 - 5)
- A.4.8 Angaben zu Abfällen (Register 8)
- A.4.9 Angaben zur Wärmenutzung
- A.4.10 Angaben zu Maßnahmen nach der Betriebseinstellung (Register 10, Seiten 1 - 2)
- A.4.11 Angaben zum Arbeitsschutz (Register 11, Seiten 1 - 2)
- A.4.12 Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Register 12, Seiten 1 - 4)
- A.4.13 Angaben zur Oberflächenbefestigung und Entwässerung (Register 15, Seiten 1 - 2)
- A.4.14 Angaben zur Grünflächenplanung (Register 16)
- A.4.15 Freiflächengestaltungsplan
- A.4.16 Bauantrag/Baubeschreibung
- A.4.17 Flächenaufstellung zur Grundstücksnutzung
- A.4.18 Berechnungen zur Entwässerung
- A.4.19 Auszug aus dem Katasterkartenwerk, M: 1:1000
- A.4.20 Lageplan, M: 1:1000
- A.4.21 Lageplan SMR-LP-20141119, M: 1:250
- A.4.22 Plan Grundriss Übersicht, M: 1:200
- A.4.23 Plan Ansichten, M: 1:200
- A.4.24 Plan Ansichten Süd, Ost, Aussen, M: 1:200
- A.4.25 Plan Schnitte, M: 1:100
- A.4.26 Plan Grundriss Verwaltung, Werkstatt, Boxen Nord, M: 1:100
- A.4.27 Plan Grundriss Metallhalle, M: 1:100
- A.4.28 Plan Grundriss Papierhalle, Boxen Ost, Verwaltung OG, M: 1:100
- A.4.29 Plan Ansicht und Schnitte Boxen Mitte, M: 1:100
- A.4.30 Plan Ergänzungen wegen Schallschutz, M: 1:200
- A.4.31 Plan Lage ergänzt LÜRA- Schallschutzwände, M: 1:1000
- A.4.32 Plan Dachabwasser-Mulden, M: 1:200
- A.4.33 Gesamt-Brandschutzkonzept – Projekt-Nr. 1488 – Lager – V1 vom 22.10.2014
- A.4.34 Gesamt-Brandschutzkonzept – Projekt-Nr. 1488 – Verwaltungsgebäude mit Sozialräumen – V1 vom 22.10.2014

Diese Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheids, soweit sie sich auf die in Abschnitt A.2 genehmigten Maßnahmen beziehen und den in Abschnitt A.5 festgelegten Anforderungen nicht widersprechen.

A.5 Nebenbestimmungen

A.5.1 Baurecht

- A.5.1.1 Die Brandschutznachweise für das Lager sowie für das Verwaltungsgebäude mit Sozialräumen (vgl. Gesamt-Brandschutzkonzept, Ziffern A.4.33 und A.4.34 diese Bescheids) sind voll inhaltlich umzusetzen.
- A.5.1.2 Rechtzeitig vor Bauausführung sind dem Landratsamt Mühldorf a. Inn für die einzelnen Bauteile statische Berechnungen zur Prüfung vorzulegen.

Die statisch beanspruchten Konstruktionsteile des Bauvorhabens sind nach der geprüften statischen Berechnung, den geprüften bewehrungs- und Konstruktionsplänen nach Maßgabe des / der Statik-Prüfberichts / Statik-Prüfberichte auszuführen. Mit der Erstellung von Bauteilen, für die nach den Prüfberichten Bewehrungs- bzw. Konstruktionszeichnungen erforderlich sind, darf erst begonnen werden, wenn diese geprüft vorliegen und der Prüfbericht diese freigibt.

- A.5.1.3 Das Bauvorhaben ist an die zentrale Wasserversorgungsanlage anzuschließen.
- A.5.1.4 Das Bauvorhaben ist an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen.
- A.5.1.5 Die Bestimmung der Bayer. Bauordnung (BayBO) und die ergänzenden baurechtlichen Vorschriften sowie die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften sind zu beachten.
- A.5.1.6 Auf Grund von Art. 47 BayBO sind 22 Kraftfahrzeugstellplätze nebst Zubehöranlagen - wie in den Bauzeichnungen festgelegt - zu schaffen. Die Kfz-Stellplätze müssen dem § 4 Garagenstellplatzverordnung entsprechen und bis zur abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens erstellt sein.
- A.5.1.7 Die im Freiflächengestaltungsplan vorgesehene Bepflanzung ist in der der Fertigstellung des Vorhabens folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Es sind nach Möglichkeit autochthone Gehölzarten zu verwenden. Über die Fertigstellung der Bepflanzung ist die Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Mühldorf a. Inn formlos hinsichtlich der Abnahme zu benachrichtigen.

A.5.2 **Anlagensicherheit / Arbeitsschutz**

- A.5.2.1 Der Betreiber hat eine Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) durchzuführen.

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie deren Überprüfung sind zu dokumentieren.

- A.5.2.2 Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage sind die jeweils geltenden einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen und Sicherheitsvorschriften (z.B. ArbSchG, BetrSichV, GefStoffV, usw.) einzuhalten.
- A.5.2.3 Es sind geeignete Maßnahmen zur Verminderung der Staubfreisetzung des zu behandelnden Guts zu treffen.

Bei der Durchführung technischer Maßnahmen ist darauf zu achten, dass entsprechende Grenzwerte, z.B. der allgemeine Staubgrenzwert, eingehalten werden.

- A.5.2.4 Die Anlage bzw. die Anlagenteile sind in regelmäßigen Zeitabständen von einer befähigten Person zu überprüfen (§ 10 BetrSichV).
- A.5.2.5 Die Verkehrswege im Bereich der Anlage sind so zu gestalten, dass sie sicher begangen werden können. Sie sind ausreichend zu beleuchten sowie frei von Hindernissen und Stolperstellen zu halten.
- A.5.2.6 Manuelle Sortiertätigkeiten im Freien sind aus Gründen der Ergonomie und der klimatischen Einwirkungen auf die Beschäftigten nicht zulässig. Hierzu zählt nicht das Herausnehmen von sperrigen oder großflächigen Störstoffen z.B. aus Mischfraktionen.
- A.5.2.7 Die Beleuchtungseinrichtungen sind je nach Sehaufgabe entsprechend der Arbeitsstättenregel ASR A3.4 „Beleuchtung“ auszulegen.

A.5.2.8 Auflagenvorbehalt:

Weitere Auflagen, die sich auf Grund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder auf Grund von Planabweichungen bei der Ausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

A.5.3 **Luftreinhaltung**

A.5.3.1 Materiallagerung

Material, das im Freien zwischengelagert wird, ausgenommen Eisen- und Nichteisenschrott im Bereich der Schrottschere, muss in 3-seitig geschlossenen Boxen gelagert werden.

A.5.3.2 Befestigung des Betriebsgeländes

Das Betriebsgelände muss mit Asphalt oder gleichwertigem Material befestigt werden. Schadhafte Stellen sind umgehend auszubessern

A.5.3.3 Fahrwege

- A.5.3.3.1 Die Fahrwege sind mit einer geeigneten Kehrmaschine durchweg sauber zu halten. Staubverschleppungen ins öffentliche Straßennetz sind zu vermeiden.
- A.5.3.3.2 Die Fahrwege sind bei sichtbarer Staubentwicklung mittels Sektoralregner oder vergleichbaren Einrichtungen zu befeuchten.
- A.5.3.3.3 Die Fahrgeschwindigkeit der Fahrzeuge auf dem Gelände ist auf Schrittgeschwindigkeit zu begrenzen. Hierzu sind gut sichtbare Schilder anzubringen.

A.5.3.4 Abwurfhöhen

Sämtliche Material-Abwurfhöhen sind auf ein Minimum zu reduzieren. Das Personal ist entsprechend zu schulen.

A.5.3.5 Schrottschere

Sofern Material geschnitten wird, das zu einer sichtbaren Staubeentwicklung führt, ist es vor der Aufgabe in die Schere zu befeuchten.

A.5.3.6 Brennschneiden

A.5.3.6.1 Brennschneiden darf an nicht mehr als 4 Stunden pro Tag erfolgen.

A.5.3.6.2 Plasmaschneiden darf während maximal 100 Stunden im Jahr durchgeführt werden.

A.5.3.6.3 Bei Anhaftungen an den Schrotten sind diese in einem ausreichend bemessenen Bereich um die Brennfuge so zu entfernen, dass Emissionen organischer Stoffe soweit wie möglich vermieden werden. Ferner darf keine Zersetzung oder Selbstentzündung des Beschichtungsmaterials auftreten.

A.5.3.6.4 Für Hohlbehälter (z.B. Tanks), die geschnitten werden, ist vom Lieferanten der Nachweis zu erbringen, dass die Innenseite frei von Anstrichen, Beschichtungen oder schädlichen Anhaftungen (z.B. Öl) ist. Die Nachweise sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

A.5.4 **Lärmschutz**

A.5.4.1 Hinsichtlich der Beurteilung der vom Betrieb ausgehenden Geräuschimmissionen gelten die Vorgaben der TA Lärm (6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26. August 1998).

A.5.4.2 Die Beurteilungspegel der von allen Anlagen einschließlich des Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände ausgehenden Geräusche dürfen die folgenden reduzierten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsort	Gebietsnutzung	reduzierter Immissionsrichtwert	
		tagsüber [dB(A)]	nachts [dB(A)]
Fl.-Nr. 4, Gemarkung Hart	AU	45	30
Fl.-Nr. 18/1 (West), Gemarkung Hart	AU	45	30
Fl.-Nr. 60/, Gemarkung Hart	AU	45	30

Fl.-Nr. 63, Gemarkung Hart	AU	45	30
Fl.-Nr. 71, Gemarkung Hart	AU	45	30
Fl.-Nr. 86, Gemarkung Hart	AU	45	30
Fl.-Nr. 94/6, Gemarkung Hart	AU	45	30
Fl.-Nr. 150/07, Gemarkung Hart	WA	45,3	30,3
Fl.-Nr. 150/11, Gemarkung Hart	WA	46,8	31,8
Fl.-Nr. 414/63, Gemarkung Mößling	WA	40	25
Fl.-Nr. 416/8, Gemarkung Mößling	WA	40	25
Fl.-Nr. 420, Gemarkung Mößling	AU	45	30
Fl.-Nr. 425, Gemarkung Mößling	AU	45	30
Fl.-Nr. 819/2, Gemarkung Mühldorf a. Inn	WA	40	25
Fl.-Nr. 839/28, Gemarkung Mühldorf a. Inn	WA	40	25
westlich gelegenes Gewerbegebiet (Bebauungsplan Am Industriepark-Süd Teil II)	GE	65	50
östlich gelegenes Industriegebiet (Bebauungsplan Am Industriepark-Süd Teil I)	GI	70	70

Gebietsnutzungen: AU: Außenbereich
WA: allgemeines Wohngebiet
GE: Gewerbegebiet
GI: Industriegebiet

A.5.4.3 Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

A.5.4.4 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

im allgemeinen Wohngebiet:	tagsüber 85 dB(A), nachts 60 dB(A),
im Außenbereich:	tagsüber 90 dB(A), nachts 65 dB(A),
im Gewerbegebiet:	tagsüber 95 dB(A), nachts 70 dB(A),
im Industriegebiet	tagsüber 100 dB(A), nachts 90 dB(A).

A.5.4.5 Zur Einhaltung der oben genannten Richtwerte sind die im nachfolgenden Betriebsszenario dargestellten Betriebsabläufe und Betriebszeiten einzuhalten:

A.5.4.5.1 Geräuschrelevante Tätigkeiten dürfen nur tagsüber (07:00 Uhr bis 20:00 Uhr - gemäß Betriebsbeschreibung) durchgeführt werden.

A.5.4.5.2 Gebäude, Wände und Überdachungen und Anordnung der Lager- und Handlingbereiche sind gemäß Planung vom 22.09.2014 und der Ergänzung vom 24.03.2015 (Architekturbüro Schmidbauer) auszuführen. Die Lärmschutzwand östlich der Bahnverladung ist dabei innenseitig (Westseite) schallabsorbierend auszuführen.

A.5.4.5.3 Folgende relevante Bewegungshäufigkeiten bzw. Einsatzzeiten von Maschinen pro Tag sind einzuhalten:

- 73 Lkw Ein- und Ausfahrten
- 20 Pkw Ein- und Ausfahrten
- 200 Pkw-Bewegungen auf dem Stellplatzbereich
- 22 Abkippvorgänge Metallschrott im Fe-Bereich
- 2 Lkw mit je 3 Abkippvorgängen für Glas
- 14 Abkippvorgänge Papier vor der Papierpresshalle
- 14 sonstige Abkippvorgänge
- je 5 Wechsel von Absetz- und Abrollcontainern
- 1 Bagger Fe-Schrott-Bereich (6 Stunden)
- 1 Bagger an Schrottschere (8 Stunden)
- 1 Bagger gesamtes Betriebsgelände (4 Stunden)
- 1 Stapler im Bereich Papierpresshalle (8 Stunden)
- 2 Stapler gesamtes Betriebsgelände (in Summe 8 Stunden)
- 2 Radlader gesamtes Betriebsgelände (in Summe 8 Stunden)
- 1 Schrottschere (8 Stunden)
- 1 Arbeitsplatz Brennschneiden (4 Stunden)
- 1 Austausch von Güterwagons

A.5.4.6 Körperschallabstrahlende Anlagen sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

A.5.4.7 Variationen vom in Ziffer A.5.4.5.3 aufgeführten Betriebsszenario sind zulässig, wenn dies keine Überschreitung der angegebenen Richtwerte zur Folge hat.

A.5.4.8 In den Betriebs- und Arbeitsanweisungen sowie die Anweisung des Personals ist Folgendes aufzunehmen:

- Konsequentes Einhalten der Fallhöhe auf < 1 m während der Verladetätigkeiten
- Keine Überladung der Baggergreifer
- Regelmäßige Wartung der Bagger, Schrottschere, Stapler, Radlader
- Lärmintensive Reparatur- und Demontagetätigkeiten in der Werkstatt bei geschlossenen Toren und Türen.

A.5.4.9 Messungen/ Überprüfungen

A.5.4.9.1 Innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine nach § 29b bekanntgegebene Stelle (siehe Anlage - Sachverständigenliste) festzustellen, ob die Anforderungen nach Ziffer A.5.4.2 erfüllt sind. Der Ermittlungsauftrag darf nicht an eine Stelle gegeben werden, die den Antragsteller bzw. Anlagenbetreiber hinsichtlich der Schallschutzmaßnahmen beraten hat.

A.5.4.9.2 Die Überprüfung kann auch durch Ermittlung der Schalleistungspegel der einzelnen Betriebsabläufe und entsprechender Ausbreitungsrechnung erfolgen. Die Überprüfung der Bauausführung und der allgemeinen Anforderungen kann durch Sichtprüfung erfolgen.

A.5.4.9.3 Der Messbericht ist dem Landratsamt Mühldorf a. Inn unaufgefordert vorzulegen.

A.5.4.9.4 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die Betriebsstunden der Bagger und jeder Abkippvorgang von Metallschrott im Fe-Bereich werktäglich dokumentiert werden.

Die Betriebsstunden der Bagger sind durch Eintrag des Standes der Betriebsstundenzähler und deren Differenz zum Vortag zu dokumentieren.

Die täglich aufgewandte Zeit für Plasmaschneiden ist zu dokumentieren.

A.5.4.9.5 Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Mühldorf a. Inn auf Verlangen vorzulegen.

A.5.5 **Abfall**

A.5.5.1 **Allgemeines**

A.5.5.1.1 Es dürfen nur die in den Tabellen 1 und 2 des Registers 4 „Gehandhabte Stoffe“ (vgl. Abschnitt A.4, Ziffer A.4.4) aufgeführten Abfälle angenommen und entsprechend den Tabelleneinträgen behandelt bzw. gelagert werden.

A.5.5.1.2 Die Lagerkapazität und die Durchsatzleistung der Anlage ist auf die beantragte Gesamtlagerkapazität von 3.000 t Eisen- und Nichteisenschrotte, 1.330 t nicht gefährliche und 285 t gefährliche Abfälle sowie auf eine Gesamtdurchsatzleistung (Jahrestonnage) von 40.000 t/a Eisen- und Nichteisenschrotte, 31.800 t/a nicht gefährliche Abfälle und 5.350 t/a gefährliche Abfälle begrenzt. Eine Änderung der Gesamtlagerkapazität, der Durchsatzleistung sowie der Abfallarten ist gesondert zu beantragen bzw. anzuzeigen.

A.5.5.1.3 Die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) und der dazugehörigen einschlägigen Verordnungen sind zu beachten und einzuhalten.

A.5.5.1.4 Nicht zur Wiederverwertung geeignetes Material und im Betrieb anfallende Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

A.5.5.2 **Annahme der Abfälle**

- A.5.5.2.1 Gefährliche Abfälle dürfen nur angenommen werden, wenn ein entsprechender Entsorgungsnachweis nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vorliegt, sofern eine Verpflichtung zur Führung eines Entsorgungsnachweises besteht. Für sonstige Abfälle muss zumindest die weitere Entsorgung gesichert sein.
- A.5.5.2.2 Bei der Annahme der Abfälle ist eine augenscheinliche Überprüfung der angelieferten Abfälle auf die Übereinstimmung mit dem Entsorgungsnachweis bzw. mit den Begleitpapieren und auf die Verunreinigung mit Störstoffen vorzunehmen.
- A.5.5.2.3 Falsch deklarierte Abfälle sind entweder zurückzuweisen oder umzudeklariieren, sofern die Abfälle in der Anlage angenommen werden dürfen. Die jeweiligen Maßnahmen bei falsch deklarierten Abfällen sind im Betriebstagebuch festzuhalten.
- A.5.5.2.4 Jedes Behältnis ist beschriftet anzuliefern, so dass Herkunft und Inhalt jederzeit identifizierbar sind.
- A.5.5.2.5 Die Annahme von Abfällen ist auf die verfügbare Lagerkapazität und Durchsatzleistung des Zwischenlagers bzw. der Anlage abzustimmen.

A.5.5.3 **Technische und bauliche Anforderungen an Lagerung und Vorbehandlung**

- A.5.5.3.1 Es sind getrennte Eingangs-, Lager- und Arbeits- bzw. Umschlagbereiche einzurichten und zu kennzeichnen (z.B. bauliche Trennung oder Markierungen auf dem Asphalt).

Diese Bereiche haben Flächen zu umfassen, die für den Betrieb notwendig sind. Ein Austrag von Abfällen in andere Bereiche der Anlage ist zu verhindern.

- A.5.5.3.2 Alle Bereiche, in denen verunreinigte Wässer anfallen, sind mit einer separaten Abwassererfassung auszurüsten.

Die Abwässer sind, soweit sie nicht abgeleitet werden dürfen, als Abfälle einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

- A.5.5.3.3 Es ist regelmäßig (z.B. arbeitstäglich) eine Bestandsliste über die zu diesem Zeitpunkt gelagerten Abfälle zu führen, so dass jederzeit der Inhalt des Zwischenlagers nachzuvollziehen ist.

Hinweis:

Umfang, Inhalt und Zugänglichkeit der Bestandsliste sollte mit der zuständigen Feuerwehr bzw. der zuständigen Brandschutzbehörde abgestimmt werden.

A.5.5.4 Betriebliche Anforderungen an Lagerung und Vorbehandlung

A.5.5.4.1 Die Abfälle sind grundsätzlich getrennt nach Abfallart zu lagern. Die getrennte Lagerung ist durch einen ausreichenden Abstand sicherzustellen, es sei denn, Art und Beschaffenheit der Abfälle erfordern zusätzliche technische Maßnahmen.

Hinweis:

Bei der Zusammenlagerung von Abfällen mit unterschiedlichen Schadstoffgruppen in einem Lagerbereich darf es zu keinen Vermischungen kommen, die zu Reaktionen führen oder die die weitere Entsorgung beeinträchtigen könnten. Die verschiedenen Abfälle sind deshalb stoffspezifisch getrennt voneinander zu lagern. Der Inhalt einzelner Lagerabschnitte darf nicht in andere Lagerabschnitte gelangen. Dazu sind auch die einschlägigen wasser- und gefahrstoffrechtlichen Richtlinien und Merkblätter zu beachten.

A.5.5.4.2 Gefährliche Abfälle sind getrennt von den übrigen Abfällen zu lagern. Ebenso sollten für Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung jeweils getrennte Lagerbereiche eingerichtet und gekennzeichnet werden.

A.5.5.4.3 Alle Behälter und Behältnisse sind ihrem Inhalt entsprechend eindeutig zu beschriften, zumindest mit

- Abfallstoff und Abfallschlüssel gem. AVV
- evtl. Gefahrensymbol
- ggf. Name und Anschrift des Abfallerzeugers

A.5.5.5 Dokumentation

A.5.5.5.1 Betriebsordnung

Der Betreiber des Zwischenlagers bzw. der Anlage hat vor Inbetriebnahme eine Betriebsordnung zu erstellen. Sie ist fortzuschreiben.

Die Betriebsordnung enthält die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung und ist dem Landratsamt Mühldorf a. Inn vorzulegen.

A.5.5.5.2 Betriebshandbuch

Der Betreiber des Zwischenlagers bzw. der Anlage hat vor Inbetriebnahme ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es ist fortzuschreiben.

Im Betriebshandbuch sind die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen festzulegen.

Die erforderlichen Maßnahmen sind mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen. Insbesondere sind die betriebsinternen Abläufe bei der Handhabung der gefährlichen Abfälle in der Anlage festzulegen sowie die Maßnahmen bei Nichtübereinstimmung der angelieferten Abfälle mit den Angaben in der Verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises.

Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.

Das Betriebshandbuch ist vor Inbetriebnahme bzw. vor einer beantragten Änderung dem Landratsamt Mühldorf a. Inn vorzulegen.

A.5.5.5.3 Betriebstagebuch

Der Betreiber des Zwischenlagers bzw. der Anlage hat zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch muss alle für den Betrieb des Zwischenlagers bzw. der Anlage wesentlichen Daten enthalten, insbesondere:

- a) die Entsorgungsnachweise für die zur Lagerung und/oder Behandlung vorgesehenen und für die abzugebenden Abfälle, die der Nachweispflicht nach § 50 KrWG unterliegen,
- b) die Register für alle angenommenen Abfälle mit Angaben zu Abfallschlüssel und -art, Herkunft, Menge sowie sonstiger Angaben, die für die Gewährleistung einer weiteren ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich sind,
- c) die Register für alle ausgehenden Abfälle (Abfallschlüssel und -art, Menge und Verbleib),
- d) die Register für die als gefährlich eingestufteten Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (z.B. Rückstände aus der Wartung von Maschinen und Fahrzeugen, Kehricht, verbrauchtes Sorptionsmittel, evtl. bei der Annahme aussortierte Abfälle) mit Angaben zu Abfallschlüssel und -art, Menge und Verbleib,
- e) die Dokumentation der als nicht gefährlich eingestufteten Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (geeignete Belege zu Menge und Verbleib),
- f) die Dokumentation bei Nichtübereinstimmung des angelieferten Abfalls mit den Angaben der Verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises bzw. den Angaben des Erzeugers und getroffene Maßnahmen,
- g) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und durchgeführter Abhilfemaßnahmen,
- h) Betriebszeiten und Stillstandzeiten des Zwischenlagers,
- i) Ergebnisse von Eigenkontrolluntersuchungen und -messungen,
- j) Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen,
- k) durchgeführte Einweisungen und Unterweisungen des Personals,
- l) Ergebnisse von Funktionskontrollen.

Vom Landratsamt Mühldorf a. Inn darüber hinausgehend geforderte Nachweise sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen den Behörden vorzulegen.

A.5.5.5.4 Jahresübersicht

Über die Daten des Betriebstagebuches, Buchstaben b, c, d, e und g (siehe Ziffer A.5.5.5.3) ist vom Betreiber des Zwischenlagers jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen, wobei bei Buchstabe b, c, d und e die Abfallschlüssel gem. AVV zu verwenden sind.

Die Angaben nach Buchstabe b sind zusätzlich nach Abfallerzeugern zu gliedern. Die Daten des Betriebstagebuches Buchstabe g und h sind, soweit erforderlich, auszuwerten und zu beurteilen.

Die Jahresübersicht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Landratsamt Mühldorf a. Inn vorzulegen.

Die Fa. SMR Schrott-Metall-Recycling GmbH muss anhand der betriebsinternen Dokumentation den Verbleib jeder Abfallanlieferung und die Herkunft jedes abgegebenen Abfalls darstellen können.

A.5.5.6 Personal

A.5.5.6.1 Der Betreiber des Zwischenlagers bzw. der Anlage muss für den Betrieb über qualifiziertes Personal mit Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen.

A.5.5.6.2 Vom Betreiber des Zwischenlagers bzw. der Anlage ist ein Betriebsbeauftragter für Abfall gem. § 57 KrWG bzw. bei einem Entsorgungsbetrieb eine verantwortliche Person für die Abfallwirtschaft mit der notwendigen Fachkunde zu bestellen.

A.5.5.7 Auflagenvorbehalt

Die Anordnung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten, insbesondere für den Fall, dass die getroffenen Vorkehrungen nicht ausreichen, den ordnungsgemäßen Betrieb des Zwischenlagers bzw. der Anlage sicherzustellen.

A.5.6 Gewässerschutz

- A.5.6.1 Der Bereich an der Schrottschere, in dem die Reinigung des Hydrauliköles vorgenommen wird (Manipulationsfläche plus 2,5 Meter), ist vor Inbetriebnahme und danach alle 5 Jahre von einem Sachverständigen nach § 18 VAwS zu prüfen (flüssigkeitsdichter Boden, Abscheiderwartung, Alarm- und Maßnahmenplan, Aufsichtsperson etc.).
- A.5.6.2 Für die Reinigung des Hydrauliköles (Bereich Schrottschere) ist ein Alarm- und Maßnahmenplan zu erstellen und dem Landratsamt Mühldorf a. Inn vorzulegen, der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibt und mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt ist (Landratsamt, Feuerwehr, Kanalnetzbetreiber etc.).
Während des Reinigungsvorganges sind die Arbeiten von einem entsprechend geschulten Mitarbeiter des Antragstellers lückenlos zu überwachen.
- A.5.6.3 Der unterirdische Auffangbehälter für die im Bereich Metallspäne anfallenden Emulsionen (lt. Plan „Emulsionstank“, Volumen 10.000 Liter) ist vor Inbetriebnahme und danach alle 5 Jahre von einem Sachverständigen nach § 18 VAwS zu prüfen. Wegen der Einstufung der Emulsionen unter Altöle (siehe VwVwS, Fußnote 9 bei Altöle) ergibt sich dafür die Wassergefährdungsklasse 3 und daraus wiederum die Gefährdungsstufe C. Die unterirdischen Zuleitungen zum Tank sind ebenfalls in die Prüfung mit einzubeziehen.
Zusätzlich sind jeweils auch die oberirdische Zuleitung im offenen Kanal sowie die Mauerdurchführungen auf evtl. Undichtigkeiten mindestens per Augenschein zu überprüfen. Die Ableitflächen in den einzelnen Boxen sind zumindest stichprobenartig auf Beschädigungen zu kontrollieren.
- A.5.6.4 Die für den Emulsionstank (10.000 Liter, unterirdisch) verwendete Überfüllsicherung muss eine entsprechende Bauartzulassung haben. Der Tank muss außerdem doppelwandig, mit einer bauartzugelassenen Leckageerkennung, Füllstandanzeige und Überfüllsicherung ausgerüstet sein sowie der DIN EN 12285-1 entsprechen.
- A.5.6.5 Die Wanddurchführungen, durch die die anfallende Emulsion durch die einzelnen Lagerboxen zum Auffangbehälter geleitet wird, müssen im beaufschlagten Bereich ebenfalls medienbeständig ausgeführt werden.
- A.5.6.6 Per Augenschein sind vom Antragsteller arbeitstäglich die Ableitflächen und die Mauerdurchführungen im Bereich Metallspäne auf evtl. Beschädigungen/Undichtheiten und die einsehbare Leitung im offenen Kanal auf evtl. Undichtigkeiten zu überprüfen.
Werden wesentliche Beschädigungen oder Undichtheiten festgestellt, so ist das Landratsamt Mühldorf a. Inn, Wasserrecht umgehend zu informieren.
- A.5.6.7 Der unterirdische Dieseltank (30.000 l) und der Altöltank (5.000 l) müssen jeweils der DIN EN 12285-1 entsprechen, doppelwandig und mit einer bauartzugelassenen Leckageerkennung sowie Überfüllsicherung ausgerüstet sein.

Die zugehörigen unterirdischen Diesel-/Altöl-Leitungen müssen in ihrem Aufbau dem Punkt 1.2 im Anhang 1 der VAwS (bayerische Anlagenverordnung) entsprechen.

- A.5.6.8 Der unterirdische Dieseltank (30.000 l) und der Altöltank (5.000 l) sowie alle jeweils zugehörigen unterirdischen Leitungen und der Abfüllplatz (Tankstelle) sind vor Inbetriebnahme und danach alle 5 Jahre von einem Sachverständigen nach § 18 VAwS zu prüfen.
- A.5.6.9 Beim Entleeren des Altöltanks muss das Tankfahrzeug in der Werkstatt stehen. In der Werkstatt ist Bindemittel in unmittelbarer Nähe und schnell erreichbar bereitzustellen.
- A.5.6.10 Bei der Betankung von Dieseltank und AdBlue-Tank (evtl. beim Austausch des Tanks) muss das Lieferfahrzeug so auf dem Abfüllplatz (abgegrenzter Tankstellenplatz) stehen, dass die waagerechte Schlauchführungslinie zwischen den Anschlüssen am Tankfahrzeug und am Lagerbehälter zugänglich beidseitig 2,5 m sowie am Tankwagen- und Behälteranschluss im Radius von 2,5 m auf dem Tankstellenplatz liegen.
- A.5.6.11 Der AdBlue-Tank ist doppelwandig und mit Anfahrerschutz auszuführen. Er muss entweder über eine Leckageüberwachung verfügen oder er ist arbeitstäglich auf Dichtheit zu kontrollieren. Falls er mit AdBlue befüllt wird, ist eine bauartzugelassene Überfüllsicherung einzubauen.
- A.5.6.12 Die Leichtflüssigkeitsabscheider sind so einzubauen, dass kein Überstau und Austritt von Leichtflüssigkeit erfolgen kann (auch nicht von Mischwasserkanal-Seite her, ggf. Rückstauklappen für Starkregenfall etc. einbauen) und die Überhöhungen lt. Bauartzulassung eingehalten sind.
- A.5.6.13 Der Waschplatz muss flüssigkeitsdicht und gefällemäßig eingegrenzt sein. Die Entwässerungssatzung und für den Abscheider die DIN-EN 858 bzw. 1999-100 sind zu beachten, insbesondere die Vorschriften zur Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung (Generalinspektion) des Abscheiders.

A.5.6.14 Dichtheitsprüfungen:

Abwasserkanäle und Schächte zwischen den Anfallstellen von Abwasser mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g WHG und dem selbsttätig schließenden Leichtstoffabscheider sind so zu errichten, dass Dichtheitsprüfungen vorgenommen werden können. Die Dichtheitsprüfungen sind nach dem beigefügten LfW-Merkblatt Nr. 4.3-6 durchzuführen.

Die Abwasserkanäle sind mindestens einmal jährlich auf Bauzustand (Dichtheit), Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit durchzusehen (einfache Sichtprüfung nach Nr. 3.1 des LfW-Schreibens Nr. 4.3-6, Teil 2).

Alle fünf Jahre ist eine eingehende Sichtprüfung der Abwasserkanäle nach Nr. 3.2 des LfW-Schreibens Nr. 4.3-6, Teil 2 durchzuführen.

Alle 10 Jahre ist ein Dichtheitsnachweis mittels Druckprüfung entsprechend Nr. 5 des LfW-Schreibens Nr. 4.3-6, Teil 2 durchzuführen.

Der Dichtheitsnachweis ist erstmals bei Bauausführung zu führen. Undichte Abwasserkanäle sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen.

Die Dichtheitsnachweise und die eingehenden Sichtprüfungen sind von fachlich geeigneten unabhängigen Prüfern durchzuführen. Die Prüfergebnisse sind zu protokollieren und dem Landratsamt Mühldorf a. Inn auf Verlangen vorzulegen.

Für die Grundstücksentwässerungsanlage nach dem Leichtstoffabscheider bis zum Übergabeschacht an den örtlichen Schmutzwasserkanal gilt folgendes:

(Die Dichtheitsprüfungen sind ebenfalls nach dem beigefügten LfW-Merkblatt Nr. 4.3-6 durchzuführen.)

Die Abwasserkanäle sind mindestens einmal jährlich auf Bauzustand (Dichtheit), Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit durchzusehen (einfache Sichtprüfung nach Nr. 3.1 des LfW-Schreibens Nr. 4.3-6, Teil 2).

Alle zehn Jahre ist eine eingehende Sichtprüfung der Abwasserkanäle nach Nr. 3.2 des LfW-Schreibens Nr. 4.3-6, Teil 2 durchzuführen.

Alle 20 Jahre ist ein Dichtheitsnachweis mittels Druckprüfung entsprechend Nr. 5 des LfW-Schreibens Nr. 4.3-6, Teil 2 durchzuführen.

Der Dichtheitsnachweis ist erstmals bei Bauausführung zu führen. Undichte Abwasserkanäle sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen.

Die Dichtheitsnachweise und die eingehenden Sichtprüfungen sind von fachlich geeigneten unabhängigen Prüfern durchzuführen. Die Prüfergebnisse sind zu protokollieren und dem Landratsamt Mühldorf a. Inn auf Verlangen vorzulegen.

A.5.7 **Allgemeine Auflagen**

- A.5.7.1 Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Mühldorf a. Inn, Fachbereich 42, spätestens eine Woche vorher mit der beigefügten Anzeige mitzuteilen; ebenso ist die Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt zu verständigen.
- A.5.7.2 Für den Betrieb und die Wartung der Anlagen sind die entsprechenden Vorschriften der Hersteller zu beachten.
- A.5.7.3 Im Übrigen sind die Anlagen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend zu betreiben und zu warten.

- A.5.7.4 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung dem Landratsamt Mühlendorf a. Inn unverzüglich anzuzeigen.
Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- A.5.7.5 Dem Landratsamt Mühlendorf a. Inn ist anzuzeigen, wer von den vertretungsberechtigten Gesellschaftern/Mitgliedern des vertretungsberechtigten Organs nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlagen wahrnimmt, die ihm nach BImSchG und nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (Hinweis: Die Gesamtverantwortung aller Gesellschafter / Organmitglieder bleibt hiervon unberührt).
- A.5.7.6 In der Anzeige nach vorstehender Nr. vorstehende Nummer ist mitzuteilen, auf welche Weise organisatorisch sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (Betriebsorganisation mit innerbetrieblichen Zuständigkeiten, mit eindeutiger Zuordnung der sich daraus für die einzelnen Betriebsangehörigen ergebenden Verantwortungsbereiche).

Vorzulegen ist ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.

A.6 Zwangsgeld

Bei Nichterfüllung der in den Nrn. A.5.1.2 und A.5.1.7 (Auflagen zum Baurecht) genannten Verpflichtungen wird ein Zwangsgeld in Höhe von je 2.000 Euro fällig.

A.7 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen oder die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt auch, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Für die Verlängerung muss ein wichtiger Grund vorliegen und der Antrag rechtzeitig beim Landratsamt eingereicht werden (§ 18 BImSchG).

A.8 Hinweise

A.8.1 Ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung. Wird mit den Arbeiten begonnen, bevor der Bescheid unanfechtbar geworden ist, müssen diese beendet werden, sobald gegen den Genehmigungsbescheid Klage erhoben wird.

Ggf. ordnet das Landratsamt die Einstellung an.

Die Arbeiten dürfen nur fortgesetzt werden, wenn das Landratsamt (oder bei dessen Weigerung das Verwaltungsgericht) die sofortige Vollziehung des Bescheids anordnet.

A.8.2 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf ggf. einer Anzeige (vgl. § 15 Abs. 1 BImSchG); falls eine wesentliche Änderung vorliegt, einer Genehmigung (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

A.8.3 Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
- entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG eine Änderung vornimmt,
- eine wesentliche Änderung ohne Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG vornimmt,

begeht eine Ordnungswidrigkeit.

Wer eine wesentlich geänderte Anlage ohne Genehmigung in Betrieb nimmt, macht sich nach § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB strafbar.

A.8.4 Werden Auflagen nicht eingehalten, kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

A.8.5 Eigentümer und Betreiber von Anlagen sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben werden, sind verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten

- den Zutritt zu den Grundstücken – u.U. auch zu Wohnräumen – zu gestatten;
- die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu ermöglichen;
- die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Zu diesem Zweck sind ggf. Arbeitskräfte sowie Hilfsmittel, insbesondere Treibstoffe und Antriebsaggregate, bereitzustellen (vgl. § 52 Abs. 2 BImSchG).

- A.8.6 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und/oder brennbaren Flüssigkeiten sind die einschlägigen Vorschriften der Wassergesetze sowie der Anlagenverordnung (VAwS) und/oder der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Auf die ggf. geltenden Prüfvorschriften wird besonders hingewiesen.

- A.8.7 Zum Schutz der Beschäftigten sind die einschlägigen Vorschriften über Betriebssicherheit und Arbeitsschutz zu beachten, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften.
- A.8.8 Sofern der Betreiber wechselt, ist dies vom alten und vom neuen Betreiber unverzüglich dem Landratsamt mitzuteilen.
- A.8.9 Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

B Beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

- B.1 Sie erhalten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (B.2 bis B.4) die stets widerrufliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG, Niederschlagswasser von den Dachflächen zu versickern (Gewässerbenutzung).

Die Erlaubnis gilt insbesondere dann als widerrufen, wenn durch die Gewässerbenutzung Dritten nachteilige Auswirkungen entstehen sollten.

- B.2 Die Benutzung dient der Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers von den Dachflächen.
- B.3 Der Erlaubnis liegen die die Niederschlagswasserableitung betreffenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamts Mühldorf a. Inn versehenen Antragsunterlagen zugrunde.
- B.4 Nebenbestimmungen
- B.4.1 Bauabnahme

Die Entwässerungsanlage für Niederschlagswasser ist vor Inbetriebnahme von einem privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG abnehmen zu lassen.

Bei Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich sind, ist der Sachverständige so rechtzeitig zu beauftragen, dass während der Bauzeit eine Teilabnahme möglich ist, so dass insgesamt eine ordnungsgemäße Abnahme erreicht werden kann.

Die Abnahmebescheinigung nach Art. 61 BayWG ist dem Landratsamt Mühldorf a. Inn unverzüglich nach der Fertigstellung zu übersenden.

B.4.2 Wartung

B.4.2.1 Folgende Wartungsarbeiten sind an den Sickermulden durchzuführen:

Maßnahmen	Intervalle	Bemerkungen
Mahd	bei Bedarf; mindestens jährlich	Mähgut entfernen
Entfernen von Laub und Störstoffen	im Herbst und bei Bedarf	
Wiederherstellen der Durchlässigkeit	bei Bedarf	Vertikutieren, Schälen, Boden austauschen
Verhindern von Auskolkung	beim Bau und bei Bedarf	Steinschüttung, Pflasterung, widerstandsfähige Vegetation im Zulaufbereich

B.4.2.2 Sollte bei einer Betriebsstörung oder anderen Vorkommnissen verunreinigtes Wasser in den Untergrund gelangen, sind das Landratsamt Mühldorf oder die Polizei sofort zu verständigen.

B.4.2.3 Wesentliche Änderungen an den Entwässerungsanlagen (nur Niederschlagswasser) sind unverzüglich dem Landratsamt Mühldorf a. Inn anzuzeigen. Außerdem ist dann rechtzeitig eine erforderliche wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit entsprechenden Planunterlagen zu beantragen.

B.4.2.4 Vorbehalt

Weitere Auflagen bleiben vorbehalten, falls solche im öffentlichen Interesse oder zum Ausgleich von Nachteilen Dritter notwendig werden.

C Entscheidung über Einwendungen

Die Einwendungen werden – soweit sie nicht durch Bedingungen und Auflagen dieses Bescheides berücksichtigt worden sind – zurückgewiesen.

D Kostenentscheidung

D.1 Als Antragsteller haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

D.2 Folgende Kosten werden festgesetzt:

Gebühr der immissionsschutzrechtliche Genehmigung 78.318,00 €

Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung
(einschl. Baugenehmigung mit Abweichung u. Befreiung
vom Bebauungsplan)

██████████ €

Gebühr für die wasserrechtliche Erlaubnis

██████████ €

Auslagen:

Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt

██████████ €

Bekanntmachung

██████████ €

Summe

██████████ €

D.3 Noch anfallende Auslagen und ausstehende Gebühren (z.B. für die Bekanntmachung der Genehmigung) werden gegebenenfalls gesondert in Rechnung gestellt.

.

E Gründe

E.1 Sachverhalt

Mit Schreiben vom 26.11.2015 beantragten Sie die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für folgendes Vorhaben:

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen, zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten und Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Gleichzeitig wurden Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen vorgelegt.

Örtliche Verhältnisse und Immissionsorte

Der Standort der Anlage liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Industriepark Süd Teil II“ der Stadt Mühldorf a. Inn. Östlich grenzt das Gebiet des Bebauungsplans „Am Industriepark Süd Teil I“ an. Die beiden Gebiete werden durch die geplante Bürgermeister-Bach-Straße voneinander getrennt.

Der Abstand zu den nächstgelegenen Wohnnutzungen beträgt etwa 150m Richtung Süden, 250 m Richtung Osten und 750 m Richtung Westen. Direkt westlich des Betriebsgeländes schließt sich eine weitere gewerbliche Fläche an. Südlich grenzt die Bahnlinie München – Simbach und anschließend der Innwerkkanal an

Im Bebauungsplan sind Geräuschemissionskontingente in Form immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel festgesetzt. An den folgenden maßgeblichen Immissionsorten außerhalb des Gewerbe- und Industriegebiets dürfen daher die sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten ergebenden Immissionskontingente nicht überschritten werden:

Immissionsort	Gebietsnutzung	reduzierter Immissionsrichtwert	
		tagsüber [dB(A)]	nachts [dB(A)]
Fl.-Nr. 4, Gemarkung Hart	AU	45	30
Fl.-Nr. 18/1 (West), Gemarkung Hart	AU	45	30
Fl.-Nr. 60/, Gemarkung Hart	AU	45	30
Fl.-Nr. 63, Gemarkung Hart	AU	45	30
Fl.-Nr. 71, Gemarkung Hart	AU	45	30
Fl.-Nr. 86, Gemarkung Hart	AU	45	30
Fl.-Nr. 94/6, Gemarkung Hart	AU	45	30
Fl.-Nr. 150/07, Gemarkung Hart	WA	45,3	30,3
Fl.-Nr. 150/11, Gemarkung Hart	WA	46,8	31,8
Fl.-Nr. 414/63, Gemarkung Mößling	WA	40	25
Fl.-Nr. 416/8, Gemarkung Mößling	WA	40	25
Fl.-Nr. 420, Gemarkung Mößling	AU	45	30
Fl.-Nr. 425, Gemarkung Mößling	AU	45	30
Fl.-Nr. 819/2, Gemarkung Mühldorf a. Inn	WA	40	25
Fl.-Nr. 839/28, Gemarkung Mühldorf a. Inn	WA	40	25
westlich gelegenes Gewerbegebiet (Bebauungsplan Am Industriepark-Süd Teil II)	GE	65	50
östlich gelegenes Industriegebiet (Bebauungsplan Am Industriepark-Süd Teil I)	GI	70	70

Gebietsnutzungen: AU: Außenbereich
WA: allgemeines Wohngebiet
GE: Gewerbegebiet
GI: Industriegebiet

Anlagen- und Verfahrensbeschreibung

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung, zur Behandlung und zum Umschlagen von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie sonstigen Abfällen. Die Anlage besteht im Wesentlichen aus folgenden Einrichtungen:

BE	1	Büro- und Sozialgebäude
BE	2	Parkplatz
BE	3	Tank- und Waschplatz
BE	4	Werkstatt
BE	5	Altfahrzeugdemontage
BE	6	Erstbehandlung Elektro- und Elektronikaltgeräte
BE	7	Zwischenlagerung von hochwertigen Metallen
BE	8	Zwischenlagerung von Glas
BE	9	Papierpressenhalle
BE	10	Outputlager Papierpresse
BE	11	Spänelager
BE	12	Zwischenlagerung von Abfällen (Flugdachhalle)
BE	13	Zwischenlagerung von Aluminium (Lagerboxen)
BE	14	Lagerboxen Edelstahl
BE	15	Inputlager Schrottschere
BE	16	Schrottschere
BE	17	Outputlager Schrottschere / Bahnverladung
BE	18	Brennschneidplatz
BE	19	LKW-Abstellplatz

E.2 Genehmigungsverfahren

Die örtlich zuständige Gemeinde/Stadt hat dem Vorhaben am 15.12.2014 zugestimmt und gleichzeitig ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Mit der bautechnischen und baurechtlichen Überprüfung des Antrags war der Fachbereich 41 „Bauen und Planungsrecht“ im Landratsamt Mühldorf a. Inn befasst.

Nach dessen Stellungnahmen vom 10.02.2015 und 13.04.2015 bestehen bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Entsprechende Auflagenvorschläge wurden als Nebenbestimmungen übernommen.

Die Regierung von Oberbayern- Gewerbeaufsichtsamt hat zu den Fragen der Anlagensicherheit und des Arbeitsschutzes Stellung genommen. Nach deren Stellungnahme vom 16.01.2015 bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn die darin aufgeführten Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid übernommen werden.

Zu den Fragen des Immissionsschutzes wurde von Ihnen Gutachten zur Luftreinhaltung und zum Lärmschutz eingeholt. Nach eingehender Prüfung dieser Gutachten hat unser Umweltingenieur am 04.05.2015 eine Stellungnahme zu dem Vorhaben abgegeben.

Bei der Beachtung von Nebenbestimmungen, welche in diesen Bescheid übernommen wurden, bestehen demnach keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Zu den Fragen des Wasserrechts und des Gewässerschutzes wurde die "Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft" sowie der Fachbereich Wasserrecht im Landratsamt Mühldorf a. Inn beteiligt. Auch diese haben dem Vorhaben bei Beachtung von Auflagen mit Schreiben vom 23.04.2015 zugestimmt.

Der Fachbereich Staatliches Abfallrecht hat dem Vorhaben mit Schreiben vom 15.01.2015 bei Aufnahme der von dort vorgeschlagenen Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid zugestimmt.

Aus fachtechnischer Sicht bestehen somit gegen die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung keine Bedenken. Die vorgeschlagenen und in die Genehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen sind nach dem Stand der Technik realisierbar.

Das Verfahren zur Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG (Abschnitt A) und das Verfahren zur Erteilung der beschränkten Erlaubnis nach Art. 15 BayWG (Abschnitt B) wurden gemäß Art. 64 Abs. 2 Satz 4 BayWG miteinander verbunden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung und die wasserrechtliche Erlaubnis sind inhaltlich zwei rechtlich selbständige Entscheidungen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben war zunächst eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Diese überschlägige Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher ist die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Gesamtvorhaben nicht erforderlich.

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde am 15.12.2014 im Amtsblatt des Landratsamtes Mühldorf a. Inn und im Mühldorfer Anzeiger bekanntgemacht.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Das geplante Vorhaben wurde nach § 10 BImSchG i.V.m. den Bestimmungen der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV - am 15.12.2014 im Amtsblatt des Landkreises Mühldorf a. Inn und im Mühldorfer Anzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die dazu eingereichten Unterlagen und die Entscheidung über die UVP-Pflicht im Einzelfall lagen in der Zeit vom 23.12.2014 bis zum 22.01.2015 beim Landratsamt Mühldorf a. Inn und im Rathaus der Stadt Mühldorf a. Inn zur Einsicht aus.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten vom 23.12.2014 bis zum 05.02.2015 schriftlich beim Landratsamt Mühldorf a. Inn oder bei der Stadt Mühldorf a. Inn erhoben werden.

Einwendungen

Während der Einwendungsfrist gingen vier Einwendungsschreiben form- und fristgerecht ein. Davon waren drei Schreiben (BUND Naturschutz, Herr und Frau Oskar und Erika Rau, Herr Gärtner) gleichlautend (vgl. unten E-Nr. 1)

Folgende Einwendungen wurden vorgebracht:

E-Nr. 1

Die ermittelte Lärmbelastung für die Anwohner entlang des Inn-Kanals sei zu niedrig ermittelt worden. Die Werte in Zukunft würden mit den Belastungen der an die Anlage geplanten angrenzenden Hauptverkehrsstraße erheblich höher sein.

Die zu berücksichtigenden zukünftigen Gewerbeflächen seien bei der Lärmberechnung erheblich zu niedrig angesetzt. Die ermittelten Werte seien zu niedrig.

E-Nr. 2

Das im Bebauungsplan „Am Industriepark Süd Teil II“ für das Vorhaben festgesetzte Emissionskontingent werde durch das Vorhaben überschritten und somit die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht eingehalten. Die Annahme des Lärmgutachters, wonach sich der Immissionsort Flur-Nr. 86 außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage befinde, gehe fehl. Die Emissionskontingente seien zwingend einzuhalten. Das Vorhaben sei nur genehmigungsfähig, wenn die Vorgaben des Bebauungsplans und die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte sichergestellt sind.

Daneben wird der folgende Auflagenvorschlag im Gutachten vom 23.09.2014, Seite 28, für unzureichend gehalten:

„Von diesem Szenario kann abgewichen werden, wenn sichergestellt wird, dass es dadurch zu keinen Überschreitungen der vorgenannten Richtwerte kommt.“

Eine Änderung des Betriebsszenarios müsse zwingend zu einer Änderung der Genehmigung führen, da der Nachweis erbracht werden müsse, dass durch die Änderungen sowohl die Festsetzungen des Bebauungsplans, als auch die Immissionswerte eingehalten werden.

Erörterungstermin

Am 18.02.2015 wurden sämtliche Einwendungen beim Erörterungstermin im Landratsamt Mühldorf a. Inn mit den Einwendungsführern zu E-Nr. 1, Vertretern des Antragstellers, dem Lärmgutachter sowie Vertretern der Genehmigungsbehörde erörtert.

E.3 Rechtsgründe

E.3.1 Das beantragte Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV genehmigungspflichtig.

Gegenstand der Genehmigung ist die Errichtung und Betrieb einer Anlage nach den Nrn. 8.9.2, 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.12.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

E.3.2 Die Versickerung des Niederschlagswassers von den Dachflächen stellt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Gewässerbenutzung dar, die nach § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis bedarf (Abschnitt B).

E.3.3 Das Landratsamt Mühldorf a. Inn ist zum Erlass dieses Bescheids sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c Bayer. Immissionsschutzgesetz (BayImSchG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

E.3.4 Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG), und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. Baurecht) und Belange des Arbeitsschutzes und der Anlagensicherheit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Ver-

meidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,

4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG sind bei genehmigungsbedürftigen Anlagen, die dem Anwendungsbereich des Treibhaus-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) unterliegen, die Anforderungen der §§ 5 und 6 Abs.1 TEHG einzuhalten.

Weitere Pflichten ergeben sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG hinsichtlich einer Betriebseinstellung.

Die Genehmigungsvoraussetzungen sind nach den vorliegenden Stellungnahmen erfüllt, sofern die in Abschnitt A.5 dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Unter dieser Voraussetzung stehen dem Vorhaben auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und keine Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

Die beantragte Genehmigung war deshalb zu erteilen.

Die Genehmigung umfasst gemäß § 13 BImSchG auch die erforderliche Baugenehmigung nach Art 55 BayBO.

Die Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) von Ziffer 5.8.1 der Industriebaurichtlinie (IndBauRL), wonach die Brandwand zwischen an der Grundstücksgrenze und zwischen den Gebäuden mindestens 50 cm über Dach zu führen ist, konnte zugelassen werden, da als Kompensationsmaßnahme eine 1,25 m tiefe Kragplatte (F 90) ausgeführt wird.

Die Befreiung nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB von Ziffer 2.2 der Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Industriepark Süd Teil II“ der Stadt Mühldorf a. Inn, wonach für das Vorhaben eine nicht versiegelte Fläche von mindestens 15 % erforderlich wäre, konnte erteilt werden, da beim beantragten Vorhaben eine Versiegelung der Betriebsflächen aus wasserwirtschaftlichen Gründen zum Schutz des Grundwassers geboten ist.

E.3.5 Die in Abschnitt A.1 - 4 enthaltenen Angaben sind zur genauen Festlegung des Genehmigungsumfangs erforderlich (§ 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV).

E.3.6 Zur Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen wurde die Genehmigung unter Abschnitt A.5 dieses Bescheids mit Nebenbestimmungen verbunden.
Diese Nebenbestimmungen beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter. Rechtsgrundlage für diese Nebenbestimmungen sind § 12 Abs. 1 i.V.m. §§ 5 und 6 BImSchG.

Die Notwendigkeit der einzelnen Nebenbestimmungen ergibt sich aus der Art der zu genehmigenden Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Sicherheit für die im Betrieb Beschäftigten zu gewährleisten, sowie die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu schützen (vgl. § 5 BImSchG).

- E.3.7 Die Nebenbestimmungen in Abschnitt B.4 sind zur ordnungsgemäßen Unterhaltung, Überwachung und zum ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage erforderlich und auf § 13 Abs. 1 WHG gestützt.

Nach Art. 61 Abs. 1 BayWG hat der Bauherr nach Fertigstellung von Baumaßnahmen, die einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Planfeststellung nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder nach dem BayWG bedürfen, der Kreisverwaltungsbehörde die Bestätigung eines Sachverständigen nach Art. 65 BayWG vorzulegen.

- E.3.8 Die Befugnis zur Anordnung von Messungen (Abschnitt A.5.4.9 dieses Bescheides) ergibt sich aus § 28 BImSchG.

- E.3.9 Die Festsetzung der Zwangsgelder in Abschnitt A.6 stützt sich auf Art. 29, 30, 31 und 36 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Höhe des Zwangsgeldes orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse, das der Anlagenbetreiber an der Nichteinhaltung der geforderten Verpflichtungen haben könnte.

Die Androhung des Zwangsgeldes stellt einen Leistungsbescheid im Sinne des Art. 23 Abs. 1 VwZVG dar. Bei Nichterfüllung der Verpflichtungen wird die Zwangsgeldforderung fällig und kann im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden, ohne dass es eines neuen Verwaltungsaktes bedarf.

- E.3.10 Die Befristung in Abschnitt A.7 erfolgte gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG.

- E.3.11 Die Einwendungen (vgl. Abschnitt E.2) konnten – soweit sie nicht durch die festgesetzten Nebenbestimmungen berücksichtigt wurden – aus folgenden Gründen nicht zur Versagung der Genehmigung oder zu weiteren Nebenbestimmungen führen und waren deshalb zurückzuweisen:

zu E-Nr. 1

Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen durch den LKW-Verkehr und den Betrieb der Anlage wurde die Genehmigung mit entsprechenden Nebenbestimmungen verbunden (Abschnitt A.5.4).

Hierbei wurde entsprechend Ziffer 7.4 der TA-Lärm der Anteil des Verkehrslärms berücksichtigt, der vom Betrieb selbst ausgeht. Eventuelle Lärmbelästigungen durch Straßen- oder Schienenverkehr auf bestehenden oder künftig zu planenden öffentlichen Straßen bzw. Schienen sind als nicht anlagenbezogener Lärm nicht Gegenstand des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der Anlage nicht zuzurechnen und müssen deshalb unberücksichtigt bleiben.

Im Bebauungsplan „Am Industriepark Süd Teil II“ ist eine sich aus der schalltechnischen Untersuchung ergebende entsprechende Emissionskontingentierung enthalten. Somit dient der Bebauungsplan als Grundlage, die Genehmigungsfähigkeit des zu erörternden Vorhabens zu beurteilen. Die in der Lärmberechnung zu berücksichtigende Fläche ergibt sich aus dem Bebauungsplan. Eine Vergrößerung des Lärmkontingents könnte nur durch eine Änderung des Bebauungsplans erreicht werden.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass das Vorhaben in Verbindung mit den in dieser Genehmigung festgesetzten Nebenbestimmungen mit den Festsetzungen des Bebauungsplans und sonstigen Rechtsvorschriften vereinbar ist. Einwendungen gegen den Bebauungsplan sowie künftige Planungen von Gewerbeflächen auf umliegenden Flächen sind nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens. Letztere sind eigenständig anhand der dann vorliegenden Gegebenheiten zu beurteilen und zu bewerten.

zu E-Nr. 2

Der Immissionsort in Hart 2, 84453 Mühldorf a. Inn (Flur-Nr. 86) befindet sich nach Ansicht des Landratsamts Mühldorf a. Inn im Einwirkungsbereichs der Anlage.

Auf Grund der Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Industriepark Süd Teil II“ ist dort, ausgehend vom beantragten Vorhaben, ein reduzierter Immissionsrichtwert von 45 dB(A) zulässig. Aus der ursprünglichen Planung gemäß den am 28.11.2015 vorgelegten Antragsunterlagen errechnete sich am o.g. Immissionsort jedoch ein Beurteilungspegel von 47, 0 dB(A).

Der Antragsteller legte daher ergänzende Unterlagen vor, die weitere organisatorische, technische und bauliche Lärmschutzmaßnahmen beinhalten. Die Überprüfung dieser Unterlagen hat ergeben, dass der sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans ergebende reduzierte Immissionsrichtwert in Höhe von 45 dB(A) am relevanten Immissionsort durch die ergänzenden Maßnahmen in Verbindung mit den in Abschnitt A.2 festgesetzten Nebenbestimmungen zum Lärmschutz nun eingehalten werden kann.

Zur Forderung der Einwendungsführer, dass eine Änderung des Betriebszenarios zwingend zu einer Änderung der Genehmigung führen müsse, wird auf die Regelungen in §§ 15 und 16 BImSchG verwiesen, wonach je nach Relevanz der Änderungen der Anlage bzw. des Betriebs ein Anzeigeverfahren oder ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist (vgl. auch Ziffer A.5.5.1.2 und Hinweis A.8.2).

E.3.12 Auf die Auferlegung einer Sicherheitsleistung im Sinne von § 12 Abs. 1 BImSchG wird verzichtet, da die geschätzten Entsorgungskosten die Bagatellgrenze von 20.000 € unterschreiten.

E.3.13 Die Kostenentscheidung (Abschnitt D dieses Bescheides) beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung.

Maßgebend für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der Auslagen sind Art. 6, 7 und 10 KG i.V.m. den Tarif-Nrn. 8.II.0/1.1.12, 1.3.1 und 1.3.2 sowie 8.IV.0/1.4.2 des Kostenverzeichnisses hierzu.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden; der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Koglin